

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Bei ins Haus durch Zusteller
M. 1.20 vierfachjährlich.
Bei ins Haus durch die Post
M. 1.30 vierfachjährlich.

Mit einer vierseitigen
illustrierten Sonntagsbeilage.



Verlag und Druck:
Günz & Gule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Aufklärungen:
Für Inhaber der Reichshauptmannschaft Grimma 12 Pf., die fünfzehnmalige Zeile, am ersten Stück und für Ausländer 15 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluss der Anzeigennahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des Geschehens.

Nr. 142

Sonntag, den 29. November 1914.

25. Jahrgang.

Das Neueste von den Kriegsschauplätzen.

Amtlich. Großes Hauptquartier, 28. Nov. vormittags. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz ist die Lage nicht verändert. Französische Vorstöße im Argonnenwald wurden abgewiesen. Im Wald nordwestlich Apremont und in den Vogesen wurden den Franzosen trotz heftiger Gegenwehr einige Schützengräben entzissen. In Ostpreußen fanden nur unbedeutende Kämpfe statt. Bei Lowicz griffen unsere Truppen erneut an, der Kampf ist noch im Gange. Starke Angriffe der Russen in Gegend westlich Nowo-Radomsk wurden abgeschlagen. In Südpolen ist im übrigen alles unverändert.

Oberste Heeresleitung. (W. L. B.)

Amtliches.

Um einen Überblick über die im Bereich des XIX. (2. R. S.) Armeekorps in Privatziegenstätten befindlichen, aus dem Felde zurückgekehrten Offizieren zu haben, ersuche ich sämtliche in Frage kommenden Herren, auch nichtösterreichische, demstellvertretenden Generalstabskommando XIX. (2. R. S.) Armeekorps eine kurze Mitteilung zulassen zu wollen, aus der:

Name, Truppenteil, Aufenthaltsort, wann aus dem Felde gekommen und voraussichtliche Genesung erreichlich sind.

Der kommandierende General.
J. A.: (ges.) Gadegast.

Städtische Sparkasse Naunhof.

Wegen des Rechnungsbeschlusses bleibt die hiesige Sparkasse für Einlagen und ungelündigte Rückzahlungen vom 15. bis mit 31. Dezember 1914 geschlossen.

Einlagen auf neue Sparkassenbücher können auch während dieser Zeit bewirkt werden.

Hypothekenzinseren werden an jedem Wochentage angenommen.

Sparkassenlager werden mit 3½ % verzinst.

Tägliche Verzinsung.

Naunhof, am 28. November 1914.

Die Sparkassenverwaltung.

Tonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe.

Anlässlich des Weihnachtsfestes ist für die Sonntage 29. November, 6., 13. und 20. Dezember 1914 im Handelsgewerbe gestattet:

1. Der Verkauf von Brot und weiterer Bäckware den ganzen Tag bis abends 9 Uhr.

2. Der Handel mit Milch und der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial den ganzen Tag bis abends 9 Uhr, aber nicht während des Vormittagsgottesdienstes.

3. Der Verkauf von kostigen Scharen, Konfiserie- und Materialwaren von 9 bis 10 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags, bis 9 Uhr abends aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

4. Der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren von 9 bis 10 Uhr vormittags, und von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

5. Der Kleinhandel mit anderen als den vorgenannten Gegenständen von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends, aber nicht während des Nachmittagsgottesdienstes.

Hierbei ist auch die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und anderen gewerblichen Arbeitern gestattet.

Naunhof, am 25. November 1914.

Der Bürgermeister.

Biehzählung.

Am 1. Dezember 1914 hat zufolge der Verordnung des königlichen Ministeriums eine Zählung der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen stattgefunden.

Die Zählung wird durch Umfrage gleichzeitig mit der alljährlich vorzunehmenden Aufzeichnung der Pferde und Rinder erfolgen.

Naunhof, den 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Noch Meldung des Reichsgesetzes vom 20. Mai ds. J. und noch der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1914 findet am 1. Dezember ds. J. für den Umfang des Reiches eine zweite Aufnahme der Vorstände

von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemühle für menschliche und tierische Ernährung statt.

Zur Aufnahme der Vorstände und wahltheitsgemäßen Beantwortung der in der Ortsliste gestellten Fragen sind die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet.

Die Ermittlung erfolgt durch Umfrage am 1. Dezember ds. J. Die Aufnahme hat sich durchweg auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen. Die Inhaber der in Betracht kommenden Betriebe und Geschäfte haben den mit der Umfrage betrauten Beamten genaue Auskunft über die vorhandenen Vorstände zu erstellen.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Anmeldung zur Militärstammrolle.

Die in Naunhof wohnhaften, im Jahre 1895 geborenen Personen, sowie diejenigen Militärschuldigen, über deren Dienstverpflichtung endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, haben sich in der Zeit vom 1. bis spätestens 15. Dezember 1914 im hiesigen Rathause (Meldeamt) zur Stammrolle anzumelden.

Die ersten haben, wenn sie nicht in Naunhof geboren sind, ein Geburtszeugnis, die letzteren ihren Ausgangsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Militärstammrolle sind nur diejenigen Militärschuldigen bereit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfahrungsbehörden ausdrücklich hierzu entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

Die Anmeldung zeitig abwesender Militärschuldiger liegt den Eltern, Vormündern, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ob.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Landsturm-Musterung.

Die Landsturmshuldigen die in den Jahren 1878 bis einschließlich 1891 geboren sind, sowie jene diejenigen, die sich freiwillig für den Landsturm gemeldet haben, haben sich zur Landsturm-Musterung zu stellen.

Von den Gestaltungspflichtigen sind bestellt:

1. die in einem außereuropäischen Lande lebenden Landsturmshuldigen, die gemäß § 100 Absatz 3 der Wehrordnung durch Entschließung der Erzählgemission von der Befolzung des Landsturms ausgesetzt sind;

2. solche Beamte und Arbeiter der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie, der militärischen Fabriken und der Reichsbank, die als unabkömmlig anerkannt worden sind; für diese genügt die Einziehung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen. (Wer sonst für unabkömmlig erklärt ist, hat sich mit der Bescheinigung darüber im Musterungstermine einzufinden);

3. die von Diensten im Heere und in der Marine Aufgemusterten;

4. Gemüskranke, Blödfinnige, Krüppel usw. Für diese ist jedoch rechtmäßig ein ärztliches Zeugnis über ihren Zustand einzurichten, das von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, soweit es nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt ist.

Die Gestaltungspflichtigen aus der Stadt Naunhof werden

Sonnabend, den 5. Dezember 1914

vormittags 7,30 Uhr

im Ratskeller zu Brandis

gemustert.

Der Landsturmschein sowie sonstige Militärpapiere sind mitzubringen. Fehlen diese, so sind Geburtschelne vorzulegen.

Zu gestalten haben sich auch diejenigen, die es unterlassen haben, sich zur Landsturmrolle anzumelden oder wegen Wechsel

des Wohnortes dazu noch nicht in der Lage waren. Befreiung von der Gestaltung ist ungültig.

Ist jemand so frank, daß er am Erscheinen verhindert ist, so hat er spätestens im Musterungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das durch die Gemeindebehörde beglaubigt sein muß, wenn es nicht von einem amילichen angestellten Arzte stammt.

Die Gestaltungspflichtigen haben rein gewaschen und in frischer Leibwäsche zu erscheinen. Sie dürfen vor dem Termin und während desselben alkoholische Getränke (auch Bier) nicht trinken. Bitte, die diesem Verbote widder an Gestaltungspflichtige geltige Getränke verabreichen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft werden.

Neben etwaige Gesuche um Zurückstellung, die nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen ausgesprochen werden kann, wird sofort im Musterungstermin entschieden. Es ist daher spätestens bei der Musterung über die das Gesuch begründenden Tatsachen eine amtliche Bescheinigung vorzulegen. Die Einreichung eines Zurückstellungsantrages besteht nicht von der Gestaltungspflicht.

Nach beendeter Musterung haben die Gestaltungspflichtigen ihre Militärpapiere wieder in Empfang zu nehmen.

Unentzuldigtes Fernbleiben vom Termin, Aufspätkommen, Nichtbringen des militärischen Ausweises, ungehördiges Vertragen während der Musterung sowie auf dem Hin- und Rückweg und verbreiter Alkoholgenuss werden mit Geld oder Haft bestraft. Unentzuldigt Ferngebliebene können zwangsläufig vorgeführt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Musterung der Landsturmshuldigen eine vorläufige Maßnahme ist.

Es soll dadurch lediglich festgestellt werden, auf wieviel taugliche das stellvertretende Generalstabskommando rechnen kann. Eine Einberufung der Tauglichen zum Dienste ist zurzeit noch nicht in Aussicht genommen.

Naunhof, am 27. November 1914.

Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Einlagen auf Sparbücher: Tägl. Verzinsung mit 4% von 1000 M. an bei 1-jähriger Ablösung mit 4½%.

Creditgewährung, Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Checks.

Girodepot: 44. Girodepot: 10-1 Uhr. Postcheck-Konto 10783 Leipzig.

Die Schweiz trumpft auf!

Es gibt eine wohlwollende und eine übelwollende Neutralität. Was das ist, brauchen wir nicht zu erklären, wir haben es in diesem Jahre zur Kenntnis kennengelernt. Das sicherste ist schon die "korrekte" Neutralität ohne Hintergedanken. Es freut uns, daß unser südliches Nachbarland, die Schweiz, zu einer korrekten Neutralität entschlossen ist.

Das für die Neutralität kleiner Staaten so sehr bestürzte England schätzt solche Neutralität nur, wenn es damit ein Geschäft machen kann. Die belgische Neutralität war sehr wertvoll, weil sie "verlegt" werden konnte, und weil mit dem Geschrei über die verlegte Neutralität der große Verrat zugedeckt werden konnte, den England und Belgien selbst schon seit 6 Jahren an der belgischen Neutralität verübt hatten. Der Schwindel ist ja nun entlarvt worden. Für denkende Menschen war das eigentlich nicht nötig, man weiß längst, wie England mit schwächeren Staaten umspringt. Es hat mit Frankreich im Bunde 1840 den schmackhaften Opiumskrieg gegen China geführt, eine Schande für die ganze weiße Rasse. China wollte das Opiumsgift des Opiums austrotten, und die beiden "Kulturvölker" zwangen das Land durch Krieg, weiter Opium zu rauchen und sich zu entwerten, bloß damit die indischen, d. h. englischen Mohnfelder ungezählte Millionen verdienten. Ägypten wurde im Jahre 1882 von den Engländern besetzt, als dort ein innerer Kampf zwischen den Reformern und den altägyptischen Partei andauerte.

Das für die Neutralität kleiner Staaten so sehr bestürzte England schätzt solche Neutralität nur, wenn es damit ein Geschäft machen kann. Die belgische Neutralität war sehr wertvoll, weil sie "verlegt" werden konnte, und weil mit dem Geschrei über die verlegte Neutralität der große Verrat zugedeckt werden konnte, den England und Belgien selbst schon seit 6 Jahren an der belgischen Neutralität verübt hatten. Der Schwindel ist ja nun entlarvt worden. Für denkende Menschen war das eigentlich nicht nötig, man weiß längst, wie England mit schwächeren Staaten umspringt. Es hat mit Frankreich im Bunde 1840 den schmackhaften Opiumskrieg gegen China geführt, eine Schande für die ganze weiße Rasse. China wollte das Opiumsgift des Opiums austrotten, und die beiden "Kulturvölker" zwangen das Land durch Krieg, weiter Opium zu rauchen und sich zu entwerten, bloß damit die indischen, d. h. englischen Mohnfelder ungezählte Millionen verdienten. Ägypten wurde im Jahre 1882 von den Engländern besetzt, als dort ein innerer Kampf zwischen den Reformern und den altägyptischen Partei andauerte.